Biomethan Illertal GmbH

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (vBP) "Biomethanaufbereitung Gemarkung Baur" – Tannheim

Faunistisches Gutachten mit artenschutzrechtlicher Bewertung

LARS consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22 · 87700 Memmingen
Tel. 08331/4904-0 · Fax 08331/4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de · Web: www.lars-consult.de

GEGENSTAND

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (vBP) "Biomethanaufbereitung Gemarkung Baur" – Tannheim
Faunistisches Gutachten mit artenschutzrechtlicher Bewertung

AUFTRAGGEBER

Biomethan Illertal GmbH
Berkheimer Straße 11
88457 Kirchdorf

Telefon: 0160 95851153
Telefax:

E-Mail: wonhas@t-online.de
Web:

Vertreten durch: Herr Vinzenz Wonhas, Geschäftsführer

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult
Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0
Telefax: 08331 4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de

BEARBEITER

Lennart Artinger - M.Sc. Biodiversität & Ökologie
Maximilian von Vequel-Westernach - M.Sc. Forstwissenschaften

Memmingen, den 05.08.2026

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass und Aufgabenstellung 4
2 Lage und Bestand des Geltungsbereiches 5
3 Methodik 9
4 Ergebnisse – Brutvögel 9
5 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion (CEF) 13
6 Fazit 15

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs in der Gemeinde Tannheim; Quelle: Geoportal BW 6
Abbildung 2: Planskizze mit Baugrenzen und Eingrünung 6
Abbildung 3: Intensivgrünland im Geltungsbereich – Blick nach Süden 7
Abbildung 4: Birken am Südrand des Geltungsbereichs – Blick nach Norden 7
Abbildung 5: Fichtenreihe – Blick nach Norden 8
Abbildung 6: Östlich des Geltungsbereichs anschließende Ackerflächen – Blick nach Osten 8
Abbildung 7: Brutreviere planungsrelevanter Vogelarten 13
Abbildung 8: CEF-Maßnahme für 2 Brutpaare der Feldlerche auf dem Flurstück 3475/1 14

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Biomethan Illertal GmbH plant den Neubau einer zentralen Biomethanaufbereitungsanlage am Standort Baur 1 in Tannheim. Ziel ist der wirtschaftliche Weiterbetrieb der bestehenden Biogasanlagen durch Umstellung auf Biomethan und die Vermarktung von CO_2. Die geplante Anlage angrenzend an die bestehende Hofstelle umfasst Anlagen zur Biomethanaufbereitung und CO_2-Verflüssigung. Zudem sind ein Rohgasspeicher, Lagertanks für das flüssige CO_2 sowie eine Einspeisestation und eine LKW-Zufahrt mit Waage vorgesehen. Nach Norden hin soll eine Retentionsmulde angelegt und Sträucher als Eingrünung gepflanzt werden. Für das Vorhaben hat die Biomethan Illertal GmbH das Büro LARS consult beauftragt, ein faunistisches Gutachten mit artenschutzrechtlicher Bewertung zu erstellen.

Ziel ist es anhand faunistischer Erfassungen mögliche artenschutzrechtliche Konflikte durch eine Nutzungsänderung des Plangebietes (Rodung von Fichten, Überbauen von Intensivgrünland und Kulissenwirkung) zu überprüfen. Dabei ist zu erörtern, ob es bei der Planverwirklichung zu einem Verstoß gegen die Verbote des BNatSchG § 44 kommen kann. Demnach ist es verboten (= Zugriffsverbote),

1. *„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten[1] nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (Tötungs- und Verletzungsverbot*),

2. *„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert*“ (Störungsverbot),

3. „*Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*“ (Schädigungsverbot).

Für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 1 BNatSchG, also in Gebieten wo Baurecht durch Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB geschaffen wird sowie während der Planaufstellung wird durch das BNatSchG § 44 Abs. 5 geregelt, dass die Zugriffsverbote nur für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelten. Zusätzlich wird darin unter anderem ergänzt, dass

- das Tötungsverbot nicht eintritt, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch den Eingriff oder das Vorhaben nicht signifikant erhöht wird und

- das Schädigungsverbot nicht eintritt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

[1] Die rechtliche Definition von besonders und streng geschützten Arten, sowie von europäischen Vogelarten wird im BNatSchG im § 7 in den Absätzen 12, 13 und 14 gegeben.

- Um dies zu erreichen, wird die Möglichkeit zur Festlegung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gegeben.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des BNatSchG § 44 sind handlungsbezogen. Das bedeutet, dass sie nicht durch die Planung, sondern erst bei der konkreten Umsetzung ausgelöst werden können.

Eine fachgerechte Prüfung, ob ein Vorhaben gegen diese Verbote verstößt, erfordert nach ständiger Rechtsprechung[2] eine ausreichende Bestandsaufnahme, der, im Gebiet vorkommenden, planungsrelevanten Arten.

2 Lage und Bestand des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich des Vorhabens befindet sich auf Flurstück 3469/2 (Gemarkung und Gemeinde Tannheim) nördlich des landwirtschaftlichen Anwesens Baur 1 und umfasst gemäß der aktuellen Planung eine Größe von etwa 5.740 m².

Im Süden innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich mehrere ca. 10 m hohe Fichten mit einem südlich vorgelagerten nitrophilen Hochstaudensaum. Im Unterwuchs der Fichten sind mehrfach Holundersträucher vorhanden. Westlich der Fichtengruppe befinden sich zwei neugepflanzte Linden und drei Bienenkästen zentral innerhalb der Wiesenfläche. Die übrigen Bereiche des Geltungsbereiches werden gegenwärtig als Intensivgrünland bewirtschaftet. Im Westen des Geltungsbereichs grenzt eine Fichtenhecke an, welche ein Fahrsilo umgrenzt. Nach Norden und Osten hin befinden sich weitläufige Ackerflächen (Abb. 6). In Richtung Osten werden diese durch eine kleine, asphaltierte Straße vom Geltungsbereich getrennt. Knapp außerhalb des Geltungsbereiches im Süden befinden sich außerdem drei Birken mittleren Alters (Abb. 4).

Das Projektgebiet befindet sich vollumfänglich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Iller-Rottal (Schutzgebiets-Nr. 4.26.007). Weitere nach Bundes- oder Landesrecht ausgewiesene Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 30 BNatSchG oder nach europäischem Recht ausgewiesene Natura-2000-Gebiete, die nach der Flora-Fauna- (FFH-) Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie (SPA-Gebiete bzw. Vogelschutzgebiete) geschützt sind, werden nicht tangiert. Das nächstgelegene geschützte Biotop (Feldgehölze am Illerstausee, 179264260113) befindet sich etwa 850 Meter südöstlich des Plangebietes.

[2] BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14.07

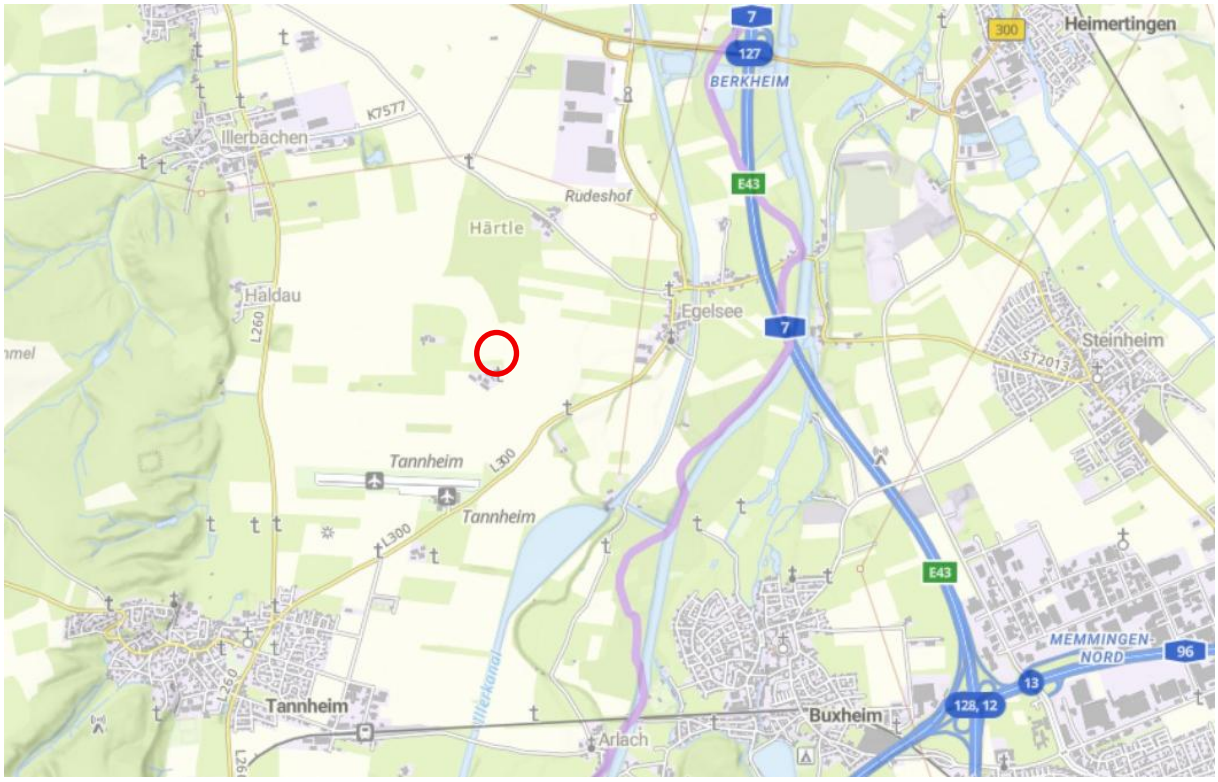

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs in der Gemeinde Tannheim; Quelle: Geoportal BW

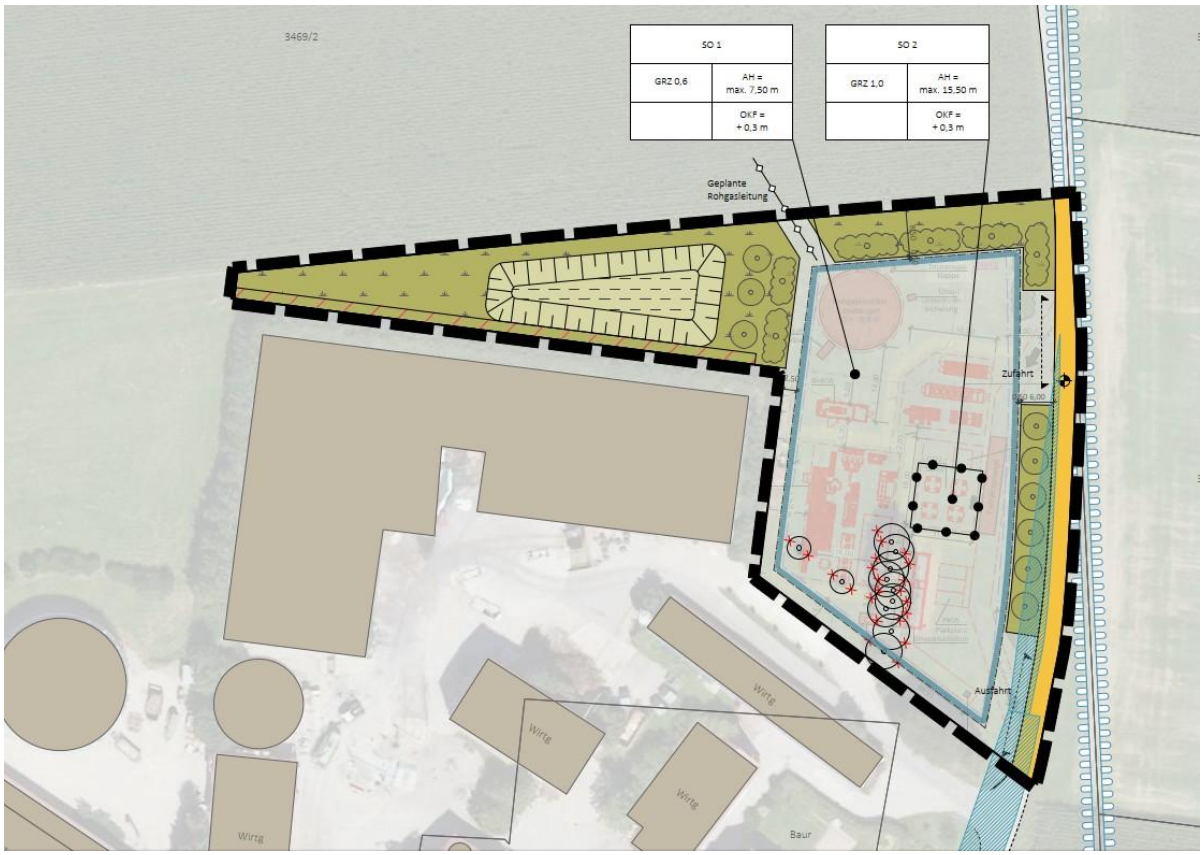

Abbildung 2: Planskizze mit Baugrenzen und Eingrünung

Abbildung 3: Intensivgrünland im Geltungsbereich – Blick nach Süden

Abbildung 4: Birken am Südrand des Geltungsbereichs – Blick nach Norden

Abbildung 5: Fichtenreihe innerhalb des Geltungsbereichs – Blick nach Norden

Abbildung 6: Östlich des Geltungsbereichs anschließende freie Feldflur – Blick nach Osten

3 Methodik

Zur Erfassung potentiell vorkommender, planungsrelevanter Brutvögel erfolgten fünf morgendliche Kartierdurchgänge zwischen dem 24.03.2026 und 08.06.2026 in den Morgenstunden bis zu 4 Stunden nach Sonnenaufgang. Außerdem erfolgten zwischen dem 18.06. und 03.07. drei Kartierdurchgänge für die Wachtel in der Abenddämmerung. Die Erfassung der Wachtel erfolgte unter Zuhilfenahme einer Klangattrappe. Die Kartiertermine erfolgten bei trockener Witterung und wenig/keinem Wind (s.Tab. 1).

Es wurden alle akustisch oder visuell wahrgenommenen Vögel dokumentiert. Die planungsrelevanten Arten wurden in Tageskarten eingetragen und nach Abschluss der Kartierungen gemäß SÜDBECK et al. (2025) zu Revierkarten zusammengeführt.

Tabelle 1: Übersicht der Erfassungstermine

Datum	Witterung	Artengruppe/Vogelart
24.03.2026	3°C, 0 % Bedeckung, 1 Bft	Brutvögel
16.04.2026	7-9°C, 80 % Bedeckung, 1 Bft	Brutvögel
08.05.2026	5-8°C, 100 % Bedeckung, 1 Bft	Brutvögel
22.05.2026	8-10°C, 20 % Bedeckung, 0 Bft	Brutvögel
08.06.2026	16-20°C, 60 % Bedeckung, 2 Bft	Brutvögel
18.06.2026	24°C, 0 % Bedeckung, 2 Bft	Wachtel
26.06.2026	27-22°C, 30 % Bedeckung, 1 Bft	Wachtel
03.07.2026	19-17°C, 30 % Bedeckung, 1 Bft	Wachtel

4 Ergebnisse – Brutvögel

Im Geltungsbereich und dessen angrenzender Umgebung wurden insgesamt 30 Vogelarten beobachtet. Die Einordnung des Brutstatus in der Spalte „Status“ bezieht sich auf die Klassifikation einmaliger bzw. mehrmaliger Beobachtungen von Arten sowie deren Verhalten nach SÜDBECK et al. (2025).

Viele der festgestellten Vögel (Artenliste siehe Tabelle 2) gehören zu sogenannten „Allerweltarten“, die aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit gemeinhin nicht als planungsrelevant gelten und daher keiner vertiefenden Prüfung hinsichtlich der Verbotstatbestände der §§ 44 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BNatSchG zu unterziehen sind. Der Schutz vor Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr.1) gilt für sie jedoch unbenommen und ist daher durch Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen zu gewährleisten.

Tabelle 2: Erfasste Brutvogelarten im Geltungsbereich und dessen Umfeld im Jahr 2026.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL BW	RL DE	saP relevant
Amsel	*Turdus merula*	BV	*	*	
Bachstelze	*Motacilla alba*	BV	*	*	
Blaumeise	*Cyanistes caeruleus*	BV	*	*	
Bluthänfling	*Linaria cannabina*	BV	3	3	X
Buchfink	*Fringilla coelebs*	BV	*	*	
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	BzF	*	*	
Feldlerche	*Alauda arvensis*	BV	3	3	X
Feldsperling	*Passer montanus*	BV	V	V	
Goldammer	*Emberiza citrinella*	BV	V	V	
Grünfink	*Chloris chloris*	BV	*	*	
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	BV	*	*	
Haussperling	*Passer domesticus*	BV	V	V	
Kohlmeise	*Parus major*	BV	*	*	
Mäusebussard	*Buteo buteo*	NG	*	*	
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	BB	*	*	
Pirol	*Oriolus oriolus*	BV	3	V	X
Rabenkrähe	*Corvus corone*	NG	*	*	
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	BV	3	3	X
Ringeltaube	*Columba palumbus*	NG	*	*	
Rostgans	*Tadorna ferruginea*	NG		♦	
Rotmilan	*Milvus milvus*	BV	*	V	
Saatkrähe	*Corvus frugilegus*	NG	*	*	
Schafstelze	*Motacilla flava*	BV	V	*	
Schwarzmilan	*Milvus migrans*	Ü	*	*	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL BW	RL DE	saP relevant
Star	*Sturnus vulgaris*	BV	*	3	X
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	BV	*	*	
Straßentaube	*Columba livia* f. *domestica*	NG		♦	
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	NG	V	*	
Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	Dz	1	2	X
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	BV	*	*	

Status:
Bn = Brutnachweis
Bv = Brutverdacht
Bzf = Brutzeitfeststellung
Dz = Durchzug
Ng = Nahrungsgast
Üfl = Überflug
V = Vorwarnliste

Rote Listen:
RL BW: Rote Liste Baden-Württemberg
RL D: Rote Liste Deutschland
** = ungefährdet*
V = Vorwarnliste
3 = gefährdet
2 = stark gefährdet
1 = vom Aussterben bedroht
0 = ausgestorben oder verschollen
♦ = nicht bewertet

Durch den Bau mehrerer technischer Anlagen im Geltungsbereich verschiebt sich die bestehende optische und akustische Kulissenwirkung des bestehenden, landwirtschaftlichen Betriebs weiter in Richtung Norden und Osten. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen der angrenzenden Ackerflächen kommen, welche aufgrund ihrer Größe und Topografie ideale Bedingungen für Feldvogelarten wie Feldlerche, Wachtel und Kiebitz aufweisen.

In der zu rodenden Fichtenreihe innerhalb des Geltungsbereiches ergab sich ein Brutverdacht für zwei Brutpaare des Bluthänflings. Aufgrund der Rodung dieser Baumreihe entfallen diese Brutplätze künftig. Aufgrund der westlich gelegenen Fichtenhecke, die sich um die Fahrsilos erstreckt, welche nachweislich nicht besetzt ist und in welche auch nicht eingegriffen wird, ist vom Fortbestand eines geeigneten, bislang unbesiedelten Bruthabitats auszugehen. Zur Aufwertung des Gebiets, insbesondere auch als Nahrungshabitat für den Bluthänfling, sind westlich des geplanten Retentionsbeckens Saumbereiche mit heimischen Hochstauden vorzusehen.

Im Umfeld des Geltungsbereichs konnten mehrere Feldlerchenreviere nachgewiesen werden. Zwei davon befinden sich östlich, innerhalb des üblicherweise für die Feldlerche anzunehmenden Kulissenwirkbereichs von bis zu 150 m.

Die Schafstelze, die ebenfalls mit mehreren Brutpaaren im Umfeld festgestellt wurde, ist weniger kulissenaversiv als die Feldlerche. Das nächstgelegene Revier befindet sich dabei in etwa 85 m Entfernung zum Geltungsbereich, sodass keine vorhabenbedingte Beeinträchtigung angenommen wird.

Dies gilt ebenfalls für die Wachtel, deren Brutrevier sich in ca. 170 m Entfernung befindet. Waren am 18.06. noch drei singende Männchen zu vernehmen, konnte auf den darauffolgenden Durchgängen nur noch ein Tier bestätigt werden. Es ist daher lediglich von einem Brutrevier in ausreichender Entfernung zum Vorhaben auszugehen.

Für die störungstoleranten Gebäudebrüter (Feldsperling, Haussperling, Rauchschwalbe und Star), die im Bereich des Hofes und angrenzender Gebäude erfasst wurden, wird ebenfalls keine Beeinträchtigung angenommen.

Brutverdacht besteht außerdem für den Rotmilan und den Pirol in einem Waldstück in 350 bzw. 400 m nördlicher Entfernung. Aufgrund dieser Distanz werden negative Auswirkungen des Vorhabens auf die genannten Arten ausgeschlossen.

Nahrung suchend konnten im Gebiet und dessen Umfeld unter anderem Goldammer, Turmfalke und Mäusebussard festgestellt werden. Für sie wurde kein Brutverdacht innerhalb des Geltungsbereich oder dessen unmittelbarem Umfeld festgestellt. Beim Vorhabengebiet handelt es sich um kein essentielles Nahrungshabitat der Arten, da im Umfeld weitläufige Ackerlandschaft in gleicher Qualität weiterhin zur Verfügung steht. Die genannten Arten sind deshalb nicht vom Vorhaben betroffen.

Bei den weiteren festgestellten Arten wie Amsel oder Mönchsgrasmücke handelt es sich um allgemein häufige sogenannte Allerweltsarten, bei denen davon auszugehen ist, dass sie bei Wegfall der Fichtenreihe als potentiellem Brutplatz innerhalb der „Normallandschaft“ im Umfeld des Plangebiets ausreichend Ersatzlebensräume finden (Regelvermutung) und zudem bei Bruten im nahen Umfeld aufgrund ihrer Störungstoleranz ebenfalls nicht vom Vorhaben betroffen sind.

Aufgrund der Ortskenntnis des lokalen Naturschutzbeauftragten des LRA Biberach bestehen außerdem Brutnachweise des Kiebitzes auf den östlich angrenzenden Flurstücken (3475/1, 3474 und 3473/1) aus den Jahren 2016-2019, 2023 und 2025. Eine Betroffenheit des Kiebitzes hinsichtlich der projektbedingt verursachten Schallimmissionen sowie der Kulissenwirkung ist jedoch aufgrund der ausreichenden Entfernung zwischen den nachgewiesenen Brutplätzen und dem Plangebiet (> 150 m) nicht zu erwarten.

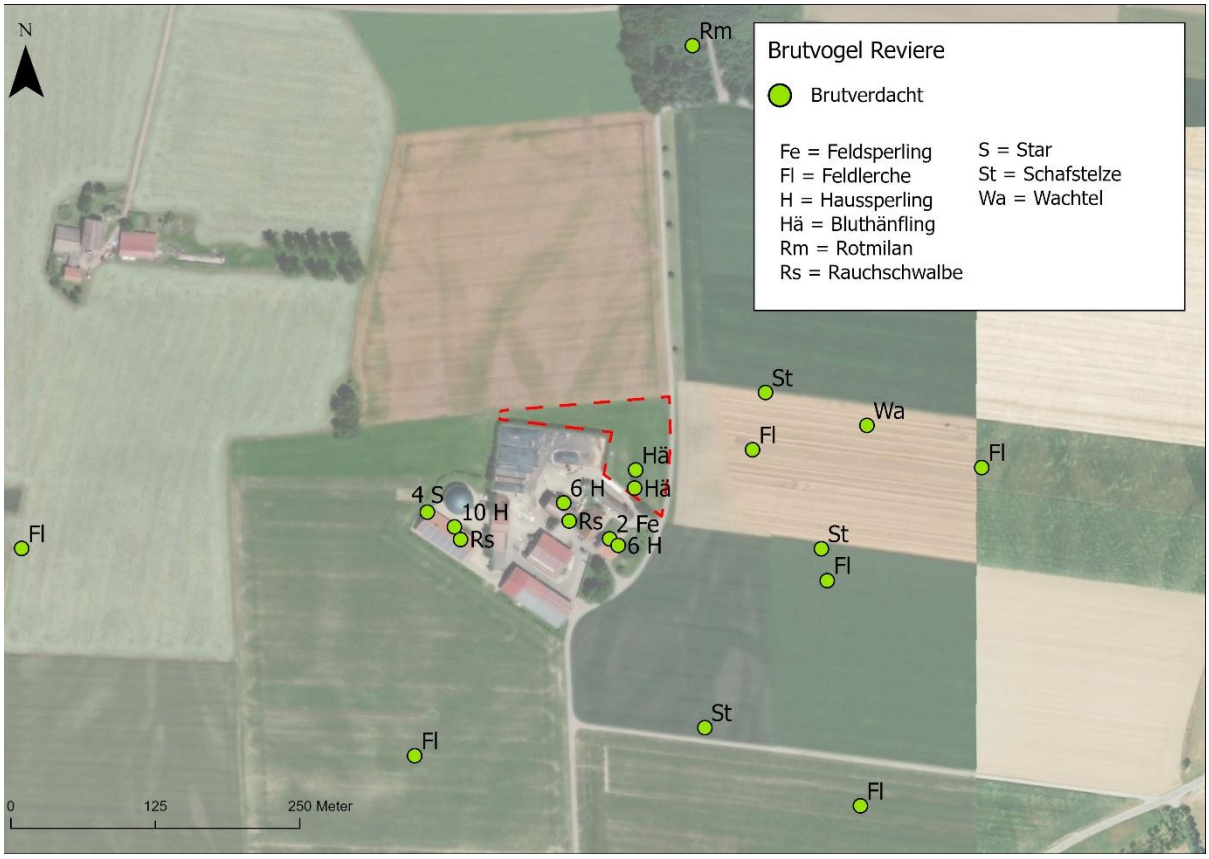

Abbildung 7: Brutreviere planungsrelevanter Vogelarten

5 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion (CEF)

V1 - Gehölzentfernung nur von 1. Oktober bis 28. Februar

Die Rodung von Gehölzen ist nur zwischen 01.10. und 28.02., also außerhalb der allgemeinen Schutzzeit brütender Vögel (BNatSchG § 39) zulässig. Das Schnittgut ist unverzüglich abzutransportieren.

V2 - Einsatz fledermaus- und insektenfreundlicher Beleuchtung

Während der Bauphase, im Rahmen der Erschließung sowie an neu entstehenden Gebäuden ist darauf zu achten, dass die angrenzenden Gehölze und Gebäude nicht direkt beleuchtet werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Nutzung der umliegenden Bereiche als Jagdhabitat vorkommender Fledermausarten erhalten bleibt. Darüber hinaus sollte bei den Anlagen ausschließlich insekten- sowie fledermausfreundliche Beleuchtung (Leuchtmittel mit <= 2.700 Kelvin, gerichtete Beleuchtung, abgeschlossenes Gehäuse, möglichst niedrige Anbringungshöhe) verwendet werden.

V3- Entwicklung eines Saumbereichs für zwei Brutpaare des Bluthänflings

Zur Aufwertung des Gebiets, insbesondere auch als Nahrungshabitat, sind westlich des geplanten Retentionsbeckens Saumbereiche mit heimischen Hochstauden, wie z.B. Wilder Karde, Beifuß, Wilder Möhre o.ä. für den Bluthänfling anzulegen.

CEF1 - Entwicklung von Schwarz- und Buntbrachen als Ersatzlebensraum für zwei Brutpaare der Feldlerche

Ziel ist die Optimierung von Bruthabitaten für die Feldlerche (je 0,15 ha Lebensraumausgleich für ein betroffenes Revier) im räumlichen Umfeld des Geltungsbereiches. Da zwei Reviere der Feldlerche durch Kulissenwirkung betroffen sind, ergibt sich eine benötigte Mindestgesamtfläche von 0,3 ha, die auf der Flurnummer 3475/1 der Gemeinde und Gemarkung Tannheim als Ersatzlebensraum für die Feldlerchen-Brutpaare angelegt werden sollen.

Die Fläche ist idealerweise als Kombination von Schwarz- und Buntbrache (2:1) anzulegen, um sowohl geeignete Brut- als auch Nahrungshabitate zu schaffen. Die Schwarzbrache (ca. 0,2 ha) ist einmal jährlich (Ende Februar) umzubrechen. Die Buntbrache (ca. 0,1 ha) ist mit einer geeigneten Blühmischung anzusäen. Bei der Anlage ist auf eine lückige Aussaat und den Erhalt von Rohbodenstellen zu achten. Auf der gesamten Ausgleichsfläche dürfen keine Dünge- sowie Pflanzenschutzmittel verwendet werden. Die Fläche darf im Brutzeitraum (Anfang März – Ende August) außerdem weder be-/durchfahren noch bearbeitet werden. Die beiden Ausgleichsflächen werden als 3.694 m² großer Streifen auf dem Flurstück 3475/1 (Gmkg. und Gmd. Tannheim, ca. 200 m südöstlich des Geltungsbereiches) angelegt. Das gegenständliche Flurstück sowie die angrenzenden Flächen werden aktuell als Acker bewirtschaftet.

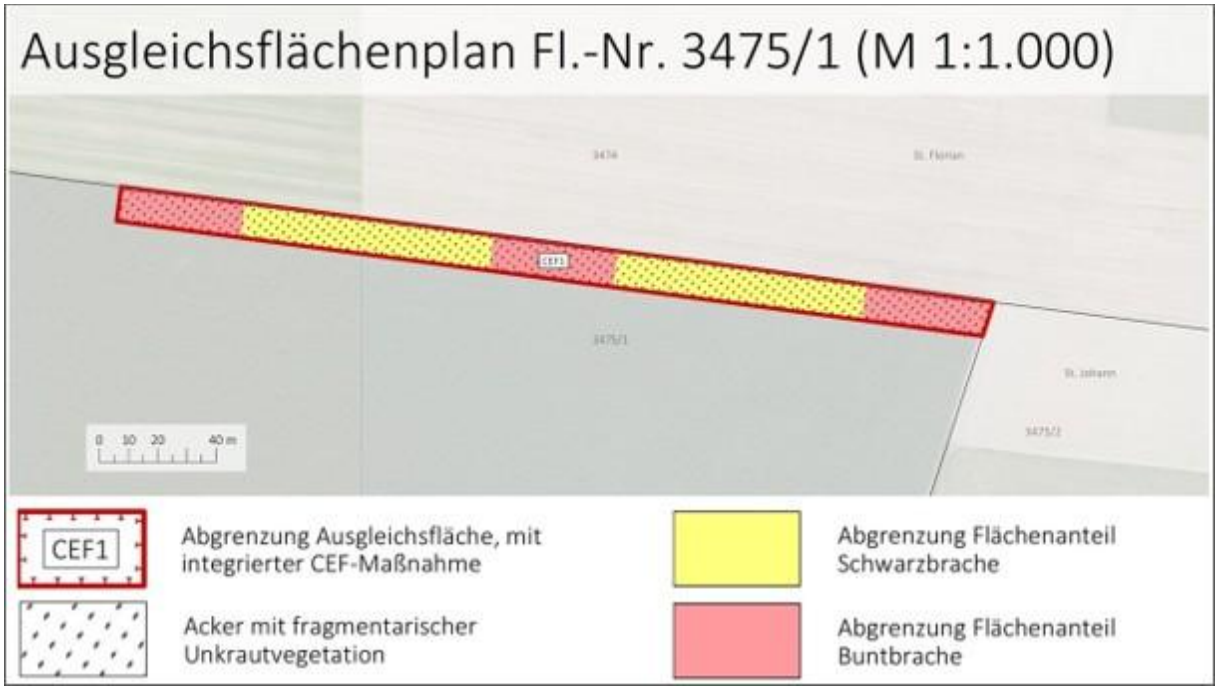

Abbildung 8: CEF-Maßnahme für 2 Brutpaare der Feldlerche auf dem Flurstück 3475/1

6 Fazit

In der zu rodenden Fichtenreihe im Geltungsbereich konnten zwei Brutpaare des Bluthänflings festgestellt werden. Durch Kulissenwirkung der Anlage sind zudem zwei Brutpaare der Feldlerche auf den östlich gelegenen Ackerflächen vom Vorhaben betroffen. Darüber hinaus sind keine weiteren, planungsrelevanten Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betroffen.

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 5 genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahme kann der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.